



Landeshauptstadt
Mainz

Eröffnungsbilanz 01.01.2009

**Eröffnungsbilanz
der Landeshauptstadt Mainz
zum 1. Januar 2009**

Landeshauptstadt Mainz

Aktiva				Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009				Passiva			
Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	01.01.2009	Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	01.01.2009	Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	01.01.2009
			in €				in €				in €
1	Anlagevermögen	D. 1	2.278.051.876,09	1	Eigenkapital	E. 1	873.868.061,85				
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	D. 1.1	29.591.377,35	1.1	Kapitalrücklage	E. 1.1	873.868.061,85				
1.1.1.	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	D. 1.1.1	89.829,86		davon Kapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen und Nachlässe		4.876.645,23				
1.1.2.	Geleistete Zuwendungen	D. 1.1.2	16.997.086,50	1.2	Sonstige Rücklagen	E. 1.2	0,00				
1.1.3.	Gezahlte Investitionszuschüsse	D. 1.1.3	12.504.460,99	1.3	Ergebnisvortrag	E. 1.3	0,00				
1.1.4.	Geschäfts- oder Firmenwert	D. 1.1.4	0,00	1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	E. 1.4	0,00				
1.1.5.	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	D. 1.1.5	0,00	2	Sonderposten	E. 2	395.896.493,94				
1.2.	Sachanlagen	D. 1.2	2.011.426.257,78	2.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	E. 2.1	0,00				
1.2.1.	Wald, Forsten	D. 1.2.1	30.359.762,47	2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen	E. 2.2	393.059.544,33				
1.2.2.	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	D. 1.2.2	339.364.843,30	2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	E. 2.2.1	384.924.869,13				
1.2.3.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	D. 1.2.3	243.977.947,80	2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	E. 2.2.2	7.233.290,39				
1.2.4.	Infrastrukturvermögen	D. 1.2.4	1.329.560.541,46	2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	E. 2.2.3	901.384,81				
1.2.5.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	D. 1.2.5	880.741,76	2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	E. 2.3	0,00				
1.2.6.	Kunstgegenstände, Denkmäler	D. 1.2.6	4.745.636,97	2.4	Sonderposten mit Rücklageanteil	E. 2.4	0,00				
1.2.7.	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	D. 1.2.7	13.623.434,60	2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	E. 2.5	0,00				
1.2.8.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	D. 1.2.8	7.422.821,44	2.6	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte	E. 2.6	0,00				
1.2.9.	Pflanzen und Tiere	D. 1.2.9	10.641.847,00	2.7	Sonstige Sonderposten	E. 2.7	2.836.949,61				
1.2.10.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	D. 1.2.10	30.848.680,98	3	Rückstellungen	E. 3	250.376.968,47				
1.3	Finanzanlagen	D. 1.3	237.034.240,96	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	E. 3.1	238.042.880,00				
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	D. 1.3.1	114.813.306,00	3.2	Steuerrückstellungen	E. 3.2	729.072,47				
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	D. 1.3.2	1.644.001,00	3.3	Rückstellungen für latente Steuern	E. 3.3	0,00				
1.3.3	Beteiligungen	D. 1.3.3	3.376.402,00	3.4	Sonstige Rückstellungen	E. 3.4	11.605.016,00				
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	D. 1.3.4	0,00	4	Verbindlichkeiten	E. 4	844.783.639,66				
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	D. 1.3.5	110.591.591,40	4.1	Anleihen	E. 4.1	0,00				
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	D. 1.3.6	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	E. 4.2	774.727.352,81				
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	D. 1.3.7	2.852.331,00	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	E. 4.2.1	190.722.518,38				
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	D. 1.3.8	3.756.609,56	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	E. 4.2.2	584.004.834,43				
2	Umlaufvermögen	D. 2	86.496.472,19	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	E. 4.3	378.496,24				
2.1	Vorräte	D. 2.1	6.557.250,49	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	E. 4.4	0,00				
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	D. 2.1.1	0,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	E. 4.5	6.218.971,69				
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	D. 2.1.2	0,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	E. 4.6	3.483.656,11				
2.1.3	Erzeugnisse, Waren und zum Verkauf bestimmte Grundstücke	D. 2.1.3	6.557.250,49	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	E. 4.7	11.850.629,52				
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	D. 2.1.4	0,00	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	E. 4.8	11.847,44				
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	D. 2.2	67.949.734,41	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	E. 4.9	37.673.508,61				
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	D. 2.2.1	32.410.922,85	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	E. 4.10	839.845,68				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	D. 2.2.2	4.041.644,01	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	E. 4.11	9.599.331,56				
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	D. 2.2.3	11.900.619,58	5	Rechnungsabgrenzungsposten	E.5	4.100.540,72				
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	D. 2.2.4	2.715.609,03								
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	D. 2.2.5	7.810.954,69								
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	D. 2.2.6	5.762.477,92								
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	D. 2.2.7	3.307.506,33								
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	D. 2.3	0,00								
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	D. 2.3.1	0,00								
2.3.2	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	D. 2.3.2	0,00								
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	D. 2.4	11.989.487,29								
3	Ausgleichsposten für latente Steuern	D. 3	0,00								
4	Rechnungsabgrenzungsposten	D. 4	4.477.356,36								
4.1	Disagio	D. 4.1	0,00								
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	D. 4.2	4.477.356,36								
	Bilanzsumme		2.369.025.704,64		Bilanzsumme		2.369.025.704,64				

**Anhang zur Eröffnungsbilanz
der Landeshauptstadt Mainz
zum 1. Januar 2009**

Gliederung	<u>Seite</u>
A.Rechtsgrundlagen.....	4
B.Gliederung der Eröffnungsbilanz.....	4
C.Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	4
D.Aktiva: Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	8
D.1 Anlagevermögen.....	8
D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	8
D.1.2 Sachanlagevermögen	10
D.1.3 Finanzanlagen	20
D.2 Umlaufvermögen	25
D.2.1 Vorräte.....	25
D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	26
D.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	29
D.2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.....	30
D.3 Ausgleichsposten für latente Steuern.....	30
D.4 Rechnungsabgrenzungsposten.....	30
E.Passiva: Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz.....	32
E.1 Eigenkapital	32
E.1.1 Kapitalrücklage	32
E.1.2 Sonstige Rücklagen	32
E.1.3 Ergebnisvortrag	32
E.1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.....	32
E.2 Sonderposten	33
E.2.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.....	33
E.2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	33
E.2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	35
E.2.4 Sonderposten mit Rücklagenanteil.....	35
E.2.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	35
E.2.6 Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte	36
E.2.7 Sonstige Sonderposten.....	36
E.3 Rückstellungen	37
E.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	37
E.3.2 Steuerrückstellungen	38
E.3.3 Rückstellungen für latente Steuern	38

E.3.4	Sonstige Rückstellungen.....	38
E.4	Verbindlichkeiten	39
E.5	Rechnungsabgrenzungsposten.....	39
F.	Sonstige Angaben.....	41
F.1	Ausgleich von Kostenunterdeckungen	41
F.2	Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind.....	41
F.3	Währungsumrechnungen.....	41
F.4	Einschränkungen von Grundbesitzrechten.....	42
F.5	Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden	42
F.6	Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	43
F.7	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	43
F.8	Sonstige Haftungsverhältnisse.....	43
F.9	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen	43
F.10	Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können	43
F.11	Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben	43
F.12	Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	44
F.13	Derivative Finanzinstrumente.....	45
F.14	Beteiligungen	45
F.15	Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet	46
F.16	Personalbestand.....	47
G.	Mitglieder des Stadtrats	47
H.	Unterlassen von Angaben und Erläuterungen.....	50
I.	Unterschrift des Oberbürgermeisters	50
	Anlage 1: Anlagenübersicht	
	Anlage 2: Forderungsübersicht	
	Anlage 3: Verbindlichkeitenübersicht	
	Anlage 4: Übersicht über die über Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	

A. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 der Landeshauptstadt Mainz wurde insbesondere unter Beachtung des Art. 8 in den §§ 3ff. des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) i. V. m. den §§ 48 und 50–53 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt.

B. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Mainz erfolgt nach der Mindestgliederung des § 47 Abs. 4 u. Abs. 5 GemHVO. Es wurden demnach keine zusätzlichen Bilanzposten eingefügt. Lediglich der Bilanzposten 2.1.3 unterhalb des Vorratsvermögens wurde zur Förderung der Bilanzklarheit in „Erzeugnisse, Waren und zum Verkauf bestimmte Grundstücke“ umbenannt. Des Weiteren wurde bei der Kapitalrücklage ein sog. Davon-Vermerk eingefügt. Für nähere Erläuterungen wird auf Abschnitt E. 1.1 Kapitalrücklage verwiesen.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nachfolgend werden die übergreifenden Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden richten sich nach den einschlägigen Regelungen der folgenden Vorschriften:

- Art. 8 Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG),
- Gemeindeordnung (GemO),
- Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO),
- Grundsätze und Richtlinien zu den Bestimmungen der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (VV-GemEBilBew),
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
- Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung von Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA).

Selbst hergestellte sowie nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden nach § 2 Abs. 5 GemEBilBewVO nicht bilanziert.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte grundsätzlich mit den fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten als 1. Stufe der in § 1 Abs. 2 GemEBilBewVO festgelegten Bewertungshierarchie. Die Anschaffungskosten haben sich dabei nach § 34 Abs. 2 GemHVO bemessen.

Berechnete Umsatzsteuer wurde grundsätzlich in die Anschaffungs- und Herstellungskosten einbezogen. Ausnahme hiervon bildeten Vermögensgegenstände, die den vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben gewerblicher Art (BgA) zugeordnet wurden. In diesen Fällen wurde die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht in den Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt.

Die Herstellungskosten haben sich nach § 34 Abs. 3 GemHVO bemessen. Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurden auch angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten eingerechnet. Auch hier wurde die Umsatzsteuer berücksichtigt, wenn der Vermögensgegenstand nicht für einen vorsteuerabzugsberechtigten BgA bestimmt war. Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung der Herstellung von Vermögensgegenständen nach § 34 Abs. 4 S. 2 GemHVO wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln waren, wurden entsprechend § 1 Abs. 2 S. 2 GemEBilBewVO Vergleichswerte aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Vermögensgegenstände angesetzt; Vergleichswerte bilden die 2. Stufe der oben genannten Bewertungshierarchie. Sofern auch Vergleichswerte nicht zu ermitteln waren, wurden nach § 1 Abs. 2 S. 3 GemEBilBewVO sog. Erfahrungswerte als 3. Stufe der oben genannten Bewertungshierarchie angesetzt. Erfahrungswerte im Sinne der GemEBilBewVO stellen je nach der Art des zu bewertenden Vermögensgegenstandes vornehmlich vorsichtig geschätzte Zeitwerte vergleichbarer Vermögensgegenstände dar, die mittels einer landeseinheitlichen Indexreihe auf das Zugangsjahr des zu bewertenden Vermögensgegenstandes rückindiziert wurden, um Bilanzwerte zu erhalten, die den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten möglichst nahe kommen.

Die Ermittlung von Vergleichs- und Erfahrungswerten, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen für die Zeit zwischen der Anschaffung und/oder Herstellung und

dem Eröffnungsbilanzstichtag, erfolgte auf Basis der Regelungen der GemEBilBewVO und wurde überwiegend nur für Vermögensgegenstände angewendet, die vor dem 1. Januar 2000 in das wirtschaftliche Eigentum der Landeshauptstadt Mainz gelangt sind.

Das vorstehend erläuterte Anschaffungskostenprinzip in der Erstbewertung des Vermögens der Landeshauptstadt Mainz führt dazu, dass sog. stille Reserven in den ausgewiesenen Buchwerten enthalten sind, wenn die Zeitwerte der entsprechenden Vermögensgegenstände höher als die Buchwerte sind.

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410,00 EURO nicht überstiegen haben, wurden gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 14 Satz 2 GemEBilBewVO entsprechend nicht erfasst.

Vermögensgegenstände, deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten den Betrag von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer überstiegen haben, zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits vollständig abgeschrieben waren aber sich noch im Bestand der Landeshauptstadt Mainz befunden haben, wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro angesetzt.

Für die Berechnung der planmäßigen Abschreibungen bei dem abnutzbaren Vermögen werden grundsätzlich die Nutzungsdauern der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA) zu Grunde gelegt.

Entsprechend § 32 Abs. 8 GemHVO sind für folgende Anlagengüter jeweils Festwerte gebildet worden:

- Aufstehender Holzvorrat der forstwirtschaftlich genutzten Wald und Forsten,
- Bühnentechnik in den städtischen Theatern,
- Medienbestände der Bibliotheken und Büchereien,
- Einzelstraßenbäume.

Darüber hinaus wurden nach § 32 Abs. 10 GemHVO für folgende Vermögensgegenstände des Anlagevermögens von der Möglichkeit der Gruppenbewertung gebraucht gemacht:

- Stromversorgungsleitungen der Lichtsignalanlagen,
- Bestuhlung im Peter-Cornelius-Konservatorium,

- Historische Medien bei den Bibliotheken,
- Münzsammlungen im Stadtarchiv,
- Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und
- Rückstellungen für geleistete Überstunden.

Finanzanlagen wurden grundsätzlich nach § 1 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 GemEBilBewVO mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Sofern diese nicht ermittelt werden konnten, erfolgte eine Bewertung von Unternehmensanteilen mit dem anteiligen Eigenkapital (Eigenkapital-Spiegelbildmethode) zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Bestehende Vorräte wurden grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten nach § 5 Abs. 1 GemEBilBewVO bewertet.

Forderungen wurden grundsätzlich mit ihren Nominalwerten nach § 6 Abs. 1 GemEBilBewVO angesetzt.

Die liquiden Mittel wurden nach § 8 Abs. 2 und 4 GemEBilBewVO mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Sonderposten wurden entsprechend § 10 GemEBilBewVO i. V. m. § 38 Abs. 2 – 5 GemHVO vornehmlich mit den tatsächlich erhaltenen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen bewertet.

Rückstellungen sind nach den Regelungen des § 11 GemEBilBewVO i. V. m. § 36 GemHVO in Höhe des Betrages der künftigen voraussichtlichen Inanspruchnahme der Landeshauptstadt Mainz angesetzt worden.

Verbindlichkeiten sind entsprechend § 12 Abs. 1 GemEBilBewVO grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden.

Ausführlichere, postenbezogene Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden sind nachfolgend unter Kapitel D angegeben. Die nach Art. 8 §§ 9 - 12 KomDoppikLG erforderlichen Übersichten sind als Anlagen 1 bis 4 diesem Anhang beigelegt.

D. Aktiva: Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

D.1 Anlagevermögen

D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

D. 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	89.829,86
Summe	89.829,86

Die Gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten umfassen ausschließlich entgeltlich erworbene Softwarelizenzen.

Die angesetzten Softwarelizenzen wurden nach § 2 Abs. 1 GemEBilBewVO grundsätzlich mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen linearen Abschreibungsbeträge bis zum Eröffnungsbilanzstichtag, bewertet. Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln waren, erfolgte nach § 2 Abs. 4 GemEBilBewVO eine Bewertung auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Softwarelizenzen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Vermögensgegenstandes.

Der vergleichsweise niedrige Wertansatz resultiert daraus, dass die von der Landeshauptstadt Mainz genutzten Softwarelizenzen nahezu vollständig von der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) entgeltlich zur Nutzung überlassen werden und nicht von der Landeshauptstadt Mainz zu bilanzieren sind.

D. 1.1.2 Geleistete Zuwendungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Geleistete Zuwendungen	16.997.086,50
Summe	16.997.086,50

Die immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen i. H. v. insgesamt TEUR 16.997 beinhalten vor allem geleistete Investitionszuwendungen an den 1. FSV Mainz 05 e. V. für das Bruchwegstadion i. H. v. TEUR 8.683 sowie an die Jüdische Gemeinde Mainz zum Bau der neuen Synagoge i. H. v. TEUR 2.145.

Abweichend vom Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO wurden - mit Ausnahme der vorstehend benannten Zuwendungen - die geleisteten Investitionszuwendungen der Haushaltsjahre 1998 bis 2008 i. H. v. TEUR 5.438 jeweils haushaltsstellenbezogen anhand des kameraleen IT-Systems KOFIN erhoben; die geleisteten Investitionszuwendungen der Haushaltsjahre 1989 bis 1997 i. H. v. TEUR 731 sind jeweils auf der Grundlage der Gruppierungsübersichten der kameraleen Jahresrechnungen ermittelt worden.

Die geleisteten Investitionszuwendungen wurden in Anlehnung an § 1 Abs. 2 S. 1 GemEBilBewVO mit den tatsächlich durch die Landeshauptstadt Mainz zugewendeten Geldleistungen erhoben und unter Berücksichtigung der Zweckbindungsdauer bis zum Eröffnungsbilanzstichtag abgeschrieben. Hierbei wurden für geleistete Investitionszuwendungen zur Anschaffung und/oder Herstellung von Grundstücken und Bauten eine 20-jährige und bei geleisteten Investitionszuwendungen zur Anschaffung und/oder Herstellung sonstiger Vermögensgegenstände eine 10-jährige Zweckbindungsdauer zugrunde gelegt. Hiervon abweichend wird lediglich die geleistete Zuwendung an den 1. FSV Mainz 05 e. V. auf der Grundlage des abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrags über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren planmäßig abgeschrieben.

D. 1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Gezahlte Investitionszuschüsse	12.504.460,99
Summe	12.504.460,99

Die immateriellen Vermögensgegenstände aus gezahlten Investitionszuschüssen i. H. v. TEUR 12.504 umfassen vornehmlich geleistete Investitionszuschüsse an die Rheingoldhallen GmbH & Co. KG für den neuen Gutenbergsaal i. H. v. TEUR 8.580.

Die übrigen gezahlten Investitionszuschüsse der Haushaltsjahre 1998 bis 2008 i. H. v. TEUR 3.227 wurden jeweils haushaltsstellenbezogen anhand des kameraleen IT-Systems erhoben. Die geleisteten Zuschüsse der Haushaltsjahre 1989 bis 1997 i. H. v. TEUR 697 sind jeweils auf der Grundlage der Gruppierungsübersichten der kameraleen Jahresrechnungen ermittelt worden.

Die gezahlten Investitionszuschüsse wurden in Anlehnung an § 1 Abs. 2 S. 1 GemEBilBewVO mit den tatsächlich durch die Landeshauptstadt Mainz zugewendeten Geldleistungen erhoben und unter Berücksichtigung der unter Punkt „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ erläuterten 10- oder 20-jährigen Zweckbindungsdauer bis zum Eröffnungsbilanzstichtag abgeschrieben.

D. 1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert

Ein Geschäfts- oder Firmenwert bestand zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

D. 1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden keine Anzahlungen zum Erwerb immaterieller Vermögensgegenstände geleistet.

D.1.2 Sachanlagevermögen

Eine das gesamte Anlagevermögen umfassende Anlagenübersicht nach Art. 8 § 9 KomDoppikLG i. V. m. § 50 GemHVO ist diesem Anhang als Anlage 1 beigelegt.

D. 1.2.1 Wald, Forsten

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Wald, Forsten – Grund und Boden	29.832.302,47
Wald, Forsten – Aufwuchs	527.460,00
Summe	30.359.762,47

Der Grund und Boden des Waldes und der Forsten (reiner Waldboden) von insgesamt rd. 176 ha wurden immer dann mit den fortgeführten historischen Anschaffungskosten nach § 1 Abs. 2 S. 1 GemEBilBewVO angesetzt, wenn diese aufgrund von Erwerbsvorgängen vorlagen.

Ansonsten erfolgte die Bewertung der reinen Waldböden überwiegend anhand von Erfahrungswerten nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 I) S. 1 GemEBilBewVO, so dass die vom Gutachterausschuss der Landeshauptstadt Mainz veröffentlichten Bodenrichtwerte des Jahres 2004 als Bewertungsgrundlage herangezogen worden sind. Die für die zu bewertenden Grundstücke maßgeblichen Bodenrichtwerte wurden dabei nach

§ 3 Abs. 4 Nr. 2 k) GemEBilBewVO auf den Zeitpunkt der Anschaffung bzw. des Zugangs der Fläche, längstens jedoch bis auf das Jahr 1975, rückindiziert.

Der aufstehende Holzvorrat bzw. Aufwuchs der forstwirtschaftlich genutzten Flächen von rd. 116 ha wurde mit einem Erfahrungswert auf der Grundlage der Berechnungen des bestehenden Forsteinrichtungswerks nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 S. 2 und 3 GemEBilBewVO angesetzt, da fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 1 Abs. 2 S. 1 GemEBilBewVO oder verlässliche Vergleichswerte aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Wald- und Forstvermögen nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 S. 1 GemEBilBewVO nicht vorlagen. Im Rahmen der Ermittlung des Erfahrungswertes für den aufstehenden Holzvorrat bzw. Aufwuchs auf der Basis des Forsteinrichtungswerkes wurde ein pauschaler Abschlag in Höhe von 50 v. H. vorgenommen, um mögliche künftige Risiken bis zur Reife des Bestandes zu berücksichtigen. Der ermittelte Wert i. H. v. EUR 527.400,00 wurde in einen Festwert nach § 32 Abs. 8 GemHVO eingestellt.

Der aufstehende Holzvorrat - vor allem sog. Gehölz - der übrigen, nicht bewirtschafteten Flächen von rd. 60 ha wurde nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 S. 4 GemEBilBewVO mit einem Erinnerungswert i. H. v. EUR 1,00 je ha angesetzt.

D. 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Grünflächen - Grund und Boden	266.765.691,23
Ackerland - Grund und Boden	27.138.679,95
Schutzflächen – Grund und Boden	26.548.574,31
Kiesgruben, Steinbrüche, sonst. Abbauflächen	3.717.049,67
Gewässer - Grund und Boden	9.982.716,38
Sonstige unbebaute Grundstücke	5.212.131,76
Summe	339.364.843,30

Die sonstigen unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurden nach § 1 Abs. 2 S. 1 GemEBilBewVO vorrangig mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbarem Zeitaufwand zu ermitteln waren und der Zugang dieser Grundstücke bis zum 31. Dezember 1999 erfolgt ist, wurde eine Erstbewertung anhand von Erfahrungswerten nach § 1 Abs. 2 S. 2 bis 4 GemEBilBewVO vorgenommen. Die Ermittlung der Erfahrungswerte

beruhte dabei auf die jeweils einschlägigen Regelungen des § 3 Abs. 4 Nr. 2 c) bis j) GemEBilBewVO (und der ggf. erforderlichen Berücksichtigung von § 3 Abs. 4 Nr. 2 m) bis v) GemEBilBewVO), so dass die vom Gutachterausschuss der Landeshauptstadt Mainz veröffentlichten Bodenrichtwerte des Jahres 2004 als Bewertungsgrundlage herangezogen worden sind. Die zugrunde gelegten Bodenrichtwerte wurden dabei nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 k) GemEBilBewVO auf den Zeitpunkt der Anschaffung bzw. des Zugangs der Vermögensgegenstände, längstens jedoch bis auf das Jahr 1975, rückindiziert.

Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die sich in Fremdgemarkungen (insbesondere in der Landeshauptstadt Wiesbaden) befinden und an denen kein wirtschaftliches Eigentum besteht, da sie als Grund und Boden für Verkehrsflächen Dritter dienen (fehlende Sachherrschaft der Landeshauptstadt Mainz), wurden (dennoch) aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit den Gebietskörperschaften jeweils mit einem Wert i. H. v. EUR 1,00 angesetzt.

In den ausgewiesenen Grünflächen i. H. v. insgesamt TEUR 266.766 sind Flächen mit einem Buchwert i. H. v. TEUR 13.345 enthalten, die aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Mainz von der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Landeshauptstadt Mainz mbH (GVG) verwaltet werden. Wirtschaftlicher Eigentümer dieser Grundstücke ist die Landeshauptstadt Mainz.

D. 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Wohnbauten - Grund und Boden	11.687.938,60
Soziale Einrichtungen - Grund und Boden	16.745.441,54
Schulgebäude – Grund und Boden	461.727,97
Kulturanlagen – Grund und Boden	11.856.603,64
Sportanlagen – Grund und Boden	8.556.996,67
Gartenanlagen – Grund und Boden	8.323.293,71
Verwaltungsgebäude – Grund und Boden	5.712.593,64
Sonstige Gebäude – Grund und Boden	6.041.572,41
Zwischensumme – Grund und Boden	69.386.168,18
Wohnbauten - Gebäude und Aufbauten	8.730.703,90
Soziale Einrichtungen - Gebäude und Aufbauten	11.142.017,40
Kulturanlagen – Gebäude und Aufbauten	50.244.208,80
Sportanlagen - Gebäude und Aufbauten	7.965.353,24
Gartenanlagen - Gebäude und Aufbauten	65.834.044,77
Verwaltungsgebäude - Gebäude und Aufbauten	24.390.754,08
Sonstige Gebäude - Gebäude und Aufbauten	6.284.697,43
Zwischensumme – Gebäude und Aufbauten	174.591.779,62
Summe	243.977.947,80

Hinsichtlich der Bewertung des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten von insgesamt TEUR 69.386 gelten die bereits bei den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, soweit diese auch für bebaute Flächen einschlägig sind.

Aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen werden teilweise Flächen von der GVG verwaltet. Die nachstehenden, hiervon betroffenen Flächen sind in den oben genannten Wertansätzen enthalten:

- Grund und Boden für soziale Einrichtungen i. H. v. TEUR 835 sowie
- Grund und Boden für Sportanlagen i. H. v. TEUR 404.

Wirtschaftlicher Eigentümer dieser Grundstücke ist die Landeshauptstadt Mainz.

Die Gebäude sind vornehmlich anhand von Erfahrungswerten nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 GemEBilBewVO bewertet worden; verlässliche Vergleichswerte aus dem

An- und Verkauf vergleichbarer Bauten nach § 1 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 1 S. 1 GemEBilBewVO lagen nicht vor.

Die Bewertung mittels Erfahrungswerten erfolgte anhand des in § 3 Abs. 4 Nr. 1a) GemEBilBewVO dargelegten Sachwertverfahrens mittels Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000). Da die ermittelten Sachwerte vorsichtig geschätzte Zeitwerte darstellen, wurden die Gebäudesachwerte auf die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte, längstens jedoch bis auf das Jahr 1946, rückindiziert, um die Erfahrungswerte zu berechnen.

Die Ermittlung der Erfahrungswerte orientierte sich den in der VVGemEBilBewVO enthaltenen Berechnungsschemen, wobei hiervon abweichend für Außenanlagen ein pauschaler Zuschlag von 3 % des Gebäudesachwertes in die Berechnung der rückindizierten Gebäudesachwerte eingegangen ist.

Im Rahmen der Inventarisierung für wertmäßig bedeutende Gebäude festgestellte, bis zum Eröffnungsbilanzstichtag unterlassene Instandhaltungen wurden nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 b) S. 4 GemEBilBewVO ausnahmslos mittels Index zum Wertermittlungsstichtag rückindiziert und als Bauschaden vom Gebäudewert abgezogen („aktive Absetzung der unterlassenen Instandhaltungen“). Der Ansatz und Ausweis von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen ist somit unterblieben.

Historische Gebäude, die einer regelmäßigen Nutzung als Gebäude im Sinne des Bewertungsgesetzes unterliegen, werden entsprechend ihrer Nutzung unter den bebauten Grundstücken in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

D. 1.2.4 Infrastrukturvermögen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen – Grund und Boden	5.855,53
Brücken, Tunnel, Anlagen – Aufbauten, Betriebsvorrichtung	37.501.420,53
Straßen, Wege, Plätze – Grundstücke	922.751.915,25
Straßen, Wege, Plätze – Aufbauten, Betriebsvorrichtung	365.221.112,15
Sonstiges Infrastrukturvermögen – Grundstücke	400.235,00
Sonstiges Infrastrukturvermögen – Aufbauten, Betriebsvorrichtung	3.680.003,00
Summe	1.329.560.541,46

Hinsichtlich der Bewertung des mit Infrastrukturvermögen bebauten Grund und Bodens i. H. v. insgesamt TEUR 923.158 gelten die bereits bei den unbebauten Grundstücken und

grundstücksgleichen Rechten dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, soweit diese auch für bebaute Flächen einschlägig sind.

Aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen werden Flächen mit Buchwerten i. H. v. TEUR 12.034, die in den oben dargestellten Wertansätzen enthalten sind, von der GVG verwaltet. Wirtschaftlicher Eigentümer dieser Grundstücke ist die Landeshauptstadt Mainz.

Die Aufbauten und Betriebsvorrichtungen der Brücken, Tunnel und (ingenieurtechnischen) Anlagen i. H. v. TEUR 37.501 wurden nach § 1 Abs. 2 S. 1 GemEBilBewVO grundsätzlich mit ihren fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von Bauwerksakten bewertet.

Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar waren, wurde eine Bewertung auf Basis der in § 3 Abs. 4 Nr. 5 GemEBilBewVO genannten bauwerksartenbezogenen Pauschalwerte vorgenommen. Die ermittelten Werte je Bauwerk wurden auf einen für sie ermittelten Zugangszeitpunkt rückindiziert und stellen Erfahrungswerte nach § 1 Abs. 2 S. 3 GemEBilBewVO dar. Im Rahmen der Inventur festgestellte Bauschäden wurden innerhalb der Erfahrungswertermittlung wertmindernd berücksichtigt. Verlässliche Vergleichswerte lagen aufgrund der Einzigartigkeit jedes ingenieurtechnischen Bauwerks nicht vor.

Die Aufbauten und Betriebsvorrichtungen der Straßen, Wege und Plätze i. H. v. TEUR 365.221 wurden durch die Ökodata GmbH, Mainz, anhand von Vorortbegehungen und teilweiser fotografischer Dokumentation mit Hilfe einer Datenbanklösung straßenabschnittsbezogen erfasst.

Mit Ausnahme der im Haushaltsjahr 2008 getätigten Investitionen, die mit ihren tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet wurden, erfolgte die Bewertung der Straßenaufbauten nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 GemEBilBewVO straßenabschnittsbezogen auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung von vergleichbaren Straßenaufbauten unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Aufbauten.

Eine straßenabschnittsbezogene Bewertung auf Basis der tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 1 Abs. 2 S. 1 GemEBilBewVO war nicht möglich, da die vorgenommenen Neubaumaßnahmen bislang nicht straßenabschnittsbezogen, sondern bauabschnittsbezogen abgerechnet und dokumentiert worden sind. Eine rückwirkende sachgerechte Zuordnung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu den betreffenden Straßenabschnitten war nicht möglich.

Die Flächen des Straßenbegleitgrüns sind in einer gesonderten Datenbank dokumentiert und wurden mit Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Vermögensgegenstände gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 GemEBilBewVO bewertet.

Verkehrslenkungsanlagen, Wegweiser, Schilderbrücken und Verkehrsinseln, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils EUR 410,00 einschließlich Umsatzsteuer überstiegen haben, wurden mit ihren tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, soweit ihr Zugang nach dem 1. Januar 2000 erfolgte. Für entsprechende Zugänge vor dem 1. Januar 2000 erfolgte eine Bewertung anhand von Vergleichs- oder Erfahrungswerten nach § 3 Abs. 4 Nr. 5 GemEBilBewVO.

Die Lichtsignalanlagen, die vor dem 1. Januar 2000 angeschafft wurden, wurden mit Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Anlagen bewertet. Die Vergleichswerte ergeben sich aus der Anschaffung oder Herstellung von Lichtsignalanlagen je Knotenpunkt, aus der Anzahl der Masten, Signalgeber (Ampeln) und weiteren Bestandteilen. Die Werte wurden unter der Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der jeweiligen Knotenpunkte angesetzt. Für die Stromversorgungsleitungen der Lichtsignalanlagen wurde eine Gruppenbewertung nach § 32 Abs. 10 GemHVO vorgenommen.

Die Aufbauten und Betriebsvorrichtungen des sonstigen Infrastrukturvermögens i. H. v. TEUR 3.680 umfassen vor allem rd. 70 Brunnen, die mittels Vergleichswerte aus der Anschaffung oder Herstellung vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Brunnens bewertet wurden.

D. 1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden - Wohnbauten	2.539,28
Bauten auf fremden Grund und Boden - sozialen Einrichtungen	878.202,48
Summe	880.741,76

Hinsichtlich der Bewertung der Bauten auf fremdem Grund und Boden gelten die bereits bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten dargestellten gebäudebezogenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

D. 1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Kunstgegenstände	4.523.942,94
Denkmäler	221.694,03
Summe	4.745.636,97

Die Kunstgegenstände und Denkmäler wurden nach § 1 Abs. 2 S. 1 GemEBilBewVO grundsätzlich mit ihren fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Die ausgewiesenen Kunstgegenstände i. H. v. TEUR 4.524 umfassen auch die beiden Gutenbergbibeln im Eigentum der Landeshauptstadt Mainz, deren Wertansatz aufgrund des zwingend anzuwendenden Anschaffungskostenprinzips TEUR 1.800 beträgt.

Sofern die fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln waren, erfolgte die Bewertung nach § 3 Abs. 4 Nr. 8 und 9 GemEBilBewVO auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- und Verkauf oder aus Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten der zu bewertenden Vermögensgegenstände.

Falls entsprechende Vergleichswerte und auch keine Erfahrungswerte sachgerecht abgeleitet werden konnten, erfolgte für die Denkmäler nach § 3 Abs. 4 Nr. 8 GemEBilBewVO vereinzelt ein Wertansatz zum Erinnerungswert i. H. v. EUR 1,00. Auch für Kunstgegenstände wurde vereinzelt ein Erinnerungswert i. H. v. EUR 1,00 je Exponat nach § 3 Abs. 4 Nr. 9 GemEBilBewVO zugrunde gelegt, da entsprechende Versicherungswerte oder objektbezogene Wertgutachten nicht vorlagen.

Denkmäler, die als Gebäude nach dem Bewertungsgesetz anzusehen sind und als solche genutzt werden, werden unter dem Bilanzposten „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ ausgewiesen.

D. 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Fahrzeuge	3.267.061,33
Maschinen und technische Anlagen	10.356.371,27
Betriebsvorrichtungen	2,00
Summe	13.623.434,60

Hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge i. H. v. TEUR 13.623 wird auf die in Abschnitt C. dargestellten allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln verwiesen.

Für die Bühnentechnik in den beiden Theatern (sog. Kleines Haus und Großes Haus) sind insgesamt vier Festwerte nach § 32 Abs. 8 GemHVO gebildet worden:

- Festwert für die untere Bühnentechnik des Großen Hauses i. H. v. TEUR 4.837,
- Festwert für die obere Bühnentechnik des Großen Hauses i. H. v. TEUR 1.612,
- Festwert für die untere Bühnentechnik des Kleinen Hauses i. H. v. TEUR 2.813

Für die obere Bühnentechnik des Kleinen Hauses wurde ein Erinnerungswert i. H. v. EUR 1,00 angesetzt, da diese zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgrund wirtschaftlich-technischer Mängel vollständig abgeschrieben war.

D. 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.427.677,35
Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien	995.144,09
Summe	7.422.821,44

Hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung i. H. v. TEUR 7.423 wird auf die in Abschnitt C. dargestellten allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln verwiesen.

Vermögensgegenstände, die ursprünglich seitens der Landeshauptstadt Mainz angeschafft aber aufgrund von (langfristigen) Pacht- und Betreiberverträgen Dritten überlassen wurden und aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen im wirtschaftlichen Eigentum des Pächters bzw. Betreibers liegen, wurden nicht angesetzt.

Für den Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien i. H. v. insgesamt TEUR 995 wurden drei Festwerte nach § 32 Abs. 8 GemHVO gebildet.

D. 1.2.9 Pflanzen und Tiere

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Tiere in Zoos und Wildgehegen	247,00
Sonstige Pflanzungen	10.641.600,00
Summe	10.641.847,00

Die ausgewiesenen Tiere umfassen keine landwirtschaftlichen Nutztiere oder hochpreisige Ziertiere und unterliegen keiner kommerziellen Nutzung. Aufgrund fehlender Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Vergleichswerte wurde je Tier ein Erinnerungswert i. H. v. EUR 1,00 angesetzt.

In den sonstigen Pflanzungen i. H. v. TEUR 10.641 werden die bestehenden rd. 12.000 Straßenbäume (Einzelstraßenbäume in gesonderten sog. Baumscheiben bzw. Pflanzvorrichtungen, die nicht in größeren Grünanlagen stehen) der Landeshauptstadt Mainz ausgewiesen.

Aus dem vorliegenden Baumkataster und ergänzender Unterlagen konnten die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden, so dass die Bäume nach § 3 Abs. 4 Nr. 10 GemEBilBewVO auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Anschaffung und Anpflanzung vergleichbarer Bäume bewertet wurden.

Zur Ermittlung des Vergleichswertes wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Pflanzung und Herstellung eines durchschnittlichen und somit nicht artenbezogenen Baumes auf der Grundlage von Kostenvoranschlägen und Rechnungen herangezogen.

D. 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	16.865,63
Anlagen im Bau	30.831.815,35
Summe	30.848.680,98

Als geleistete Anzahlung wird eine getätigte Auszahlung i. H. v. TEUR 17 für den Erwerb eines Verkehrsrechners ausgewiesen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag bestanden Anlagen im Bau i. H. v. TEUR 17.197, deren Verwaltung unmittelbar durch die Landeshauptstadt Mainz erfolgt ist. Diese Anlagen im Bau beinhalten vor allem die Investitionsmaßnahmen GVZ Industriehafen, Hochwasserschutz und den Anschluss Max-Hufschmidt-Straße.

Des Weiteren bestehen Anlagen im Bau i. H. v. TEUR 13.635, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen durch die GVG betreut werden. Wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anlagen im Bau ist die Landeshauptstadt Mainz.

Die Anlagen im Bau wurden ausnahmslos mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 34 Abs. 1 GemHVO bewertet.

D.1.3 Finanzanlagen

D. 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	114.813.306,00
Summe	114.813.306,00

Der ausgewiesene Wertansatz bestimmt sich im Wesentlichen durch die Anteile an der Stadtwerke Mainz GmbH, Parken in Mainz GmbH und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden überwiegend nach § 1 Abs. 2 S.1 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 GemEBilBewVO mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

Für zwei verbundene Unternehmen (Frankfurter Hof Verwaltungsgesellschaft mbH und Congress Centrum Mainz mbH) konnten die tatsächlichen fortgeführten Anschaffungskosten nicht verlässlich ermittelt werden, so dass für diese Anteile eine Bewertung mit dem anteiligen Eigenkapital (Eigenkapital-Spiegelbildmethode) zum Eröffnungsbilanzstichtag erfolgt ist. Vergleichswerte aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Anteile konnten für die Bewertung nicht herangezogen werden, da es bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen der Landeshauptstadt Mainz keine entsprechenden Transaktionen von Anteilen gab.

In dem Posten Anteile an verbundenen Unternehmen werden solche Anteile an privatrechtlichen Unternehmen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und Anstalten des öffentlichen Rechts ausgewiesen, die mit der Absicht einer dauerhaften Verbindung von der Landeshauptstadt Mainz gehalten werden und die wegen der Beherrschungsmöglichkeit nach § 290 Abs. 3 i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind.

D. 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	1.644.001,00
Summe	1.644.001,00

Die Bewertung der Ausleihungen an verbundene Unternehmen erfolgte grundsätzlich mit dem Nominalwert des hingegebenen Kapitals.

Eine Ausleihung gegenüber der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH von ursprünglich EUR 1.368.000,00 wurde in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls wertberichtigt und wird daher lediglich mit einem Erinnerungswert i. H. v. EUR 1,00 ausgewiesen.

D. 1.3.3 Beteiligungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Beteiligungen	3.376.402,00
Summe	3.376.402,00

Der ausgewiesene Wertansatz bestimmt sich im Wesentlichen durch die Anteile an der Mainzer Aufbaugesellschaft GmbH sowie der Rheingoldhalle GmbH & Co. KG.

Die Beteiligungen wurden durchgängig nach § 1 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 GemEBilBewVO mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

Als Beteiligungen werden Anteile an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, die von der Landeshauptstadt Mainz in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Unternehmensverbindung herzustellen. Insofern sind auch die Anteile an der Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH in Höhe von 5 % als Beteiligung auszuweisen.

D. 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vorhanden.

D. 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	110.591.591,40
Summe	110.591.591,40

Der Bilanzposten Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen lässt wie folgt untergliedern:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sondervermögen (Eigenbetriebe)	75.535.857,00
Sondervermögen (Pensionsfonds)	6.279.970,00
Sondervermögen (Rechtlich unselbständige Stiftungen/Nachlässe)	4.876.645,23
Zweckverbände	6.080.012,00
Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts	8.203.244,00
Rechtsfähige kommunale Stiftungen / Fonds	9.615.863,17
Summe	110.591.591,40

Die Eigenbetriebe wurden mit dem Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag (Eigenkapital-Spiegelbildmethode) bewertet, da die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht verlässlich ermittelt werden konnten und Vergleichswerte nicht vorliegen.

Zum Sondervermögen gehört darüber hinaus ein freiwilliger städtischer Pensionsfonds i. H. v. TEUR 6.280, der zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungslasten der Beamtinnen und Beamten herangezogen werden soll. Die Bewertung des Pensionsfonds erfolgte zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Das übrige Sondervermögen umfasst rechtlich unselbständige Stiftungen i. H. v. TEUR 4.125 und Nachlässe i. H. v. TEUR 752. In Höhe dieses Vermögens wird auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz das Kapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen und Nachlässe dargestellt, um in der Bilanz abzubilden, dass dieses Vermögen lediglich treuhänderisch durch die Landeshauptstadt Mainz verwaltet wird. Der gesonderte Ausweis des Kapitals wird bei der Kapitalrücklage als Davon-Vermerk vorgenommen.

Die Zweckverbände Sparkasse Mainz, Sonderschule für Körperbehinderte Nieder-Olm, Lennebergwald, Tierkörperbeseitigungsverband und Rhein-Nahe Nahverkehrsbund wurden jeweils mit dem der Landeshauptstadt Mainz zum Eröffnungsbilanzstichtag zurechenbaren

Eigenkapital der Zweckverbände (Eigenkapital-Spiegelbildmethode) bewertet, da die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht verlässlich ermittelt werden konnten und Vergleichswerte nicht vorliegen.

Als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag der Wirtschaftsbetrieb Mainz sowie die Grundstücksentwicklung Mainz.

Die Bewertung des Wirtschaftsbetriebes Mainz erfolgte mit fortgeführten Anschaffungskosten auf der Grundlage des zum Eröffnungsbilanzstichtag fortgeschriebenen kameralen Vermögensverzeichnisses. Die Grundstücksentwicklung Mainz wurde mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

Für die rechtlich selbständigen Stiftungen und Fonds wurden jeweils eigene Vermögensübersichten erstellt. Die Bewertung der Stiftungen und Fonds erfolgte in Höhe des dort ausgewiesenen Reinvermögens.

D. 1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vorhanden.

D. 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	2.852.331,00
Summe	2.852.331,00

Die Sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens umfassen dauerhaft gehaltene Anteile an privatrechtlichen Unternehmen sowie vor allem den sog. Kanther-Fonds.

Die Unternehmensanteile wurden grundsätzlich nach § 1 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 GemEBilBewVO mit ihren tatsächlichen fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sofern diese nicht verlässlich ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung mit dem der Landeshauptstadt Mainz zum Eröffnungsbilanzstichtag zurechenbaren Eigenkapitals (Eigenkapital-Spiegelbildmethode). Vergleichswerte aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Anteile liegen nicht vor.

Die Landeshauptstadt Mainz bildet auf der Basis von § 14 a BBesG seit 1999 eine Versorgungsrücklage, die auch als Kanther-Fonds bezeichnet wird. Die Anlage erfolgt bei der Versorgungskasse Darmstadt. Die Landeshauptstadt Mainz kauft laufend Fondsanteile hinzu und zahlt hierfür jährlich ca. TEUR 280 in den Versorgungsfonds ein. Zum 30. Dezember 2008 verfügt die Landeshauptstadt Mainz über insgesamt 27.526,151 Fondsanteile, wobei ein Fondsanteil einen Wert i. H. v. EUR 75,54 verkörpert. Hinzu kommt ein Kontostand i. H. v. EUR 210,24 aus einem Einzahlungsüberhang, der noch nicht in Wertpapiere investiert wurde. Der Wert der Anteile der Landeshauptstadt Mainz am Versorgungsfonds betrug demnach zum Eröffnungsbilanzstichtag insgesamt rd. TEUR 2.080.

D. 1.3.8 Sonstigen Ausleihungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	3.756.609,56
Summe	3.756.609,56

Die Sonstigen Ausleihungen beinhalten ausgereichte Darlehen i. H. v. TEUR 3.739 sowie Genossenschaftsanteile i. H. v. TEUR 17.

Die seitens der Landeshauptstadt Mainz gewährten Darlehen wurden entsprechend § 6 Abs. 1 GemEBilBewVO mit ihren Nominalwerten zum 31. Dezember 2008 bewertet, wobei zweifelhafte Kapitalforderungen in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls nach § 6 Abs. 3 GemEBilBewVO einzeln wertberichtigt wurden.

Eine Abzinsung von unverzinslichen oder niedrig verzinsten Kapitalforderungen war nicht geboten, da die ausgewiesenen Darlehen ausschließlich Wohnungsbauförderdarlehen oder Darlehen aus dem Bereich Soziales und Jugend darstellen, die nach § 6 Abs. 5 GemEBilBewVO nicht abgezinst werden.

D.2 Umlaufvermögen

D.2.1 Vorräte

D. 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Ansatzpflichtige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bestehen zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

D. 2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Ansatzpflichtige unfertige Erzeugnisse und Leistungen bestehen zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

D. 2.1.3 Erzeugnisse, Waren und zum Verkauf bestimmte Grundstücke

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	6.557.250,49
Summe	6.557.250,49

Der Bilanzposten umfasst die nachstehenden Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens:

- Sog. Geschenk- und Marketingartikel des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von TEUR 294, die mit ihren Anschaffungskosten nach § 5 Abs. 1 GemEBilBewVO bewertet wurden.
- Zur Veräußerung stehende Liegenschaften des Amtes 80 i. H. v. TEUR 1.522. Die entsprechenden Grundstücke sind im Haushaltsjahr 2009 veräußert worden. Um die Verkaufsabsicht der Landeshauptstadt Mainz bilanziell abzubilden, erfolgt ein Ausweis dieser Grundstücke im Umlaufvermögen. Hinsichtlich der Bewertung dieser Flächen wird auf die bereits bei den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verwiesen. Sofern die in 2009 erzielten Verkaufserlöse unterhalb der ermittelten Buchwerte lagen, erfolgten – in Kenntnis der geringeren Verkaufserlöse zum Aufstellungszeitpunkt der Eröffnungsbilanz – außerplanmäßige Abschreibungen nach § 5 Abs. 1 S. 2 GemEBilBewVO auf den jeweiligen niedrigeren beizulegenden Wert.
- Darüber hinaus bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag weitere zur Veräußerung stehende Liegenschaften i. H. v. TEUR 4.741, die aufgrund abgeschlossener Vereinbarungen durch die GVG operativ betreut werden. Die durch die GVG verwalteten, zu veräußernden Grundstücke wurden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 5 Abs. 1 GemEBilBewVO bewertet.

D. 2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Geleistete Anzahlungen zum Erwerb von Vorräten bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

D. 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	32.410.922,85
Summe	32.410.922,85

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen lassen wie folgt untergliedern:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Gebührenforderungen gegenüber dem privaten Bereich	631.663,17
Beitragsforderungen gegenüber dem privaten Bereich	397.968,77
Steuerforderungen gegenüber dem privaten Bereich	26.006.169,14
Forderungen aus Transferleistungen gegenüber dem privaten Bereich	131.561,16
Sonstige öffentlich-rechtl. Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	5.243.560,61
Summe	32.410.922,85

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen wurden entsprechend § 32 Abs. 2 GemHVO im kameralen IT-Vorverfahren KOFIN durch eine Auswertung nach Einnahmearten ermittelt.

Die Forderungen wurden nach § 6 Abs. 1 GemEBilBewVO grundsätzlich mit ihren Nominalwerten angesetzt. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos von Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung nach § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO in Höhe von drei Prozent je Forderungsart vorgenommen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus dem Transferbereich haben vor der Pauschalwertberichtigung TEUR 33.413 betragen.

D. 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.041.644,01
Summe	4.041.644,01

Die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden entsprechend § 32 Abs. 2 GemHVO im kameralen IT-Vorverfahren KOFIN durch eine Auswertung nach Einnahmearten ermittelt.

Die Forderungen wurden nach § 6 Abs. 1 GemEBilBewVO grundsätzlich mit ihren Nominalwerten angesetzt. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos von Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung nach § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO i. H. v. 3 % je Forderungsart vorgenommen.

D. 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.900.619,58
Summe	11.900.619,58

Die Bewertung der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen erfolgte nach § 6 Abs.1 GemEBilBewVO zum Nominalwert.

Eine Pauschalwertberichtigung nach § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO wurde auf konzerninterne Forderungen nicht gebildet, da keine Informationen über möglich Ausfallrisiken vorliegen.

D. 2.2.4 Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.715.609,03
Summe	2.715.609,03

Die Bewertung der Forderungen gegenüber Beteiligungen erfolgte nach § 6 Abs. 1 GemEBilBewVO zum Nominalwert.

Eine Pauschalwertberichtigung nach § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO wurde auf konzerninterne Forderungen nicht gebildet, da keine Informationen über möglich Ausfallrisiken vorliegen.

D. 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	7.810.954,69
Summe	7.810.954,69

Die Bewertung der Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähige kommunale Stiftungen erfolgte nach § 6 Abs. 1 GemEBilBewVO zum Nominalwert.

Eine Pauschalwertberichtigung nach § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO wurde auf konzerninterne Forderungen nicht gebildet, da keine Informationen über möglich Ausfallrisiken vorliegen.

D. 2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	5.762.477,92
Summe	5.762.477,92

Die Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich wurden entsprechend § 32 Abs. 2 GemHVO im kameralen IT-Vorverfahren KOFIN durch eine Auswertung nach Einnahmearten ermittelt.

Die Forderungen wurden nach § 6 Abs. 1 GemEBilBewVO grundsätzlich mit ihren Nominalwerten angesetzt. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos von Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung nach § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO i. H. v. 3 % je Forderungsart vorgenommen.

D. 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	3.307.506,33
Summe	3.307.506,33

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden entsprechend § 32 Abs. 2 GemHVO im kameralen Vorverfahren KOFIN durch eine Auswertung nach Einnahmearten ermittelt.

Die Forderungen wurden gemäß § 6 Abs. 1 GemEBilBewVO grundsätzlich mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Befristet und unbefristet niedergeschlagene Forderungen wurden nach § 6 Abs. 3 GemEBilBewVO in voller Höhe wertberichtigt. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen nach § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO i. H. v. 3 % vorgenommen.

D.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Anteile an verbundenen Unternehmen, die aufgrund einer Veräußerungsabsicht dem Umlaufvermögen zuzuordnen wären, bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

D. 2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag bestanden keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

D. 2.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

Zum Eröffnungsbilanzstichtag bestanden keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

D.2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	11.989.487,29
Summe	11.989.487,29

Die liquiden Mittel der Landeshauptstadt Mainz setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Kassenbestand Barkasse	40.600,00
Guthaben bei Kreditinstituten -Deutsche Bundesbank	56.035,69
Mainzer Volksbank	98.861,00
Landesbank Baden-Württemberg	177.222,09
Sparkasse Mainz - Hauptgirokonto 331	11.363.940,95
Sparkasse Mainz - Schuldendienst 16733	61.829,80
Sparkasse Mainz - Landeshauptstadthaus 18416	62.617,26
Sparkasse Mainz - Zahlstelle 7773	61.516,20
Postbank NL Frankfurt	66.864,30
Summe	11.989.487,29

Die liquiden Mittel wurden nach § 8 Abs. 2 GemEBilBewVO mit ihren Nominalwerten (Salden zum Stichtag 31. Dezember 2008) ausgewiesen.

D.3 Ausgleichsposten für latente Steuern

Zum Eröffnungsbilanzstichtag bestanden keine Ausgleichsposten für latente Steuern.

D.4 Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	4.477.356,36
Summe	4.477.356,36

Ausgaben vor dem Eröffnungsbilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen, wurden nach § 9 Abs. 1 GemEBilBewVO als (Aktive) Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Es bestehen die folgenden (aktiven) Rechnungsabgrenzungsposten:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.957.746,56
ARAP Beamtenbezüge Januar 2009	1.675.712,68
ARAP Versorgungsleistungen Januar 2009	843.897,12
Summe	4.477.356,36

Die Bewertung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte nach § 9 GemEBilBewVO auf der Grundlage der getätigten Auszahlungsbeträge.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund von Disagio nach § 9 Abs. 4 GemEBilBewVO bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

E. Passiva: Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

E.1 Eigenkapital

E.1.1 Kapitalrücklage

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Kapitalrücklage	873.868.061,85
<i>davon Kapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen und Nachlässe</i>	<i>4.876.645,23</i>
Summe	873.868.061,85

Durch die Erstbewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten sowie der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist im Rahmen der vorliegenden Eröffnungsbilanz erstmals das bilanzielle Eigenkapital der Landeshauptstadt Mainz als Saldogröße ermittelt worden.

Soweit in den zu berücksichtigenden Vorschriften nicht abweichendes geregelt wird, ist das Eigenkapital als Kapitalrücklage auszuweisen. Die Kapitalrücklage beträgt zum 1. Januar 2009 TEUR 873.868.

E.1.2 Sonstige Rücklagen

Es bestand zum Eröffnungsbilanzstichtag kein bilanzielles Eigenkapital, das unterhalb der Sonstigen Rücklagen auszuweisen ist.

E.1.3 Ergebnisvortrag

In der vorliegenden erstmaligen Eröffnungsbilanz kann kein doppischer Ergebnisvortrag ausgewiesen werden. Der Ausweis von kameraleen Ergebnissen der Vorjahre ist seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen.

E.1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Ein Jahresergebnis in Form eines Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages ist für die vorliegende erstmalige Eröffnungsbilanz nicht relevant, da ein Jahresergebnis nach

Abschluss eines Haushaltsjahres im Jahresabschluss festgestellt wird. Der Ausweis des kameraleen Jahresergebnisses 2008 ist seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen.

E.2 Sonderposten

E.2.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Ein Ansatz von Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach § 38 Abs. 6 GemHVO ergibt sich für die Landeshauptstadt Mainz – als kreisfreie Stadt – nicht.

E.2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die erhaltenen Investitionszuwendungen, Beiträge und ähnlichen Entgelte Nutzungsberechtigter zur Finanzierung von Sachanlagevermögen wurden grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 GemEBilBewVO i.V.m. § 38 Abs. 2 bis 5 GemHVO mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt nach § 10 Abs. 2 GemEBilBewVO ertragswirksam korrespondierend zur Abschreibung der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände.

E. 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	384.924.869,13
Summe	384.924.869,13

Die passivierten Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. TEUR 384.925 resultieren mit TEUR 179.537 aus entgeltfreien Grundstückszugängen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag (Umlegungsverfahren, Übertragungen auf der Grundlage des Landesstraßen- bzw. Bundesstraßengesetzes sowie Schenkungen).

Da Grund und Boden aufgrund seiner grundsätzlich fehlenden Abnutzung keiner planmäßigen Abnutzung unterliegt, werden die aufgrund von unentgeltlichen Grundstückszugängen gebildeten Sonderposten nicht ertragswirksam aufgelöst und verbleiben bis zum Grundstücksabgang in der städtischen Bilanz.

Die erhaltenen Investitionszuwendungen für den Straßenbau haben zum Eröffnungsbilanzstichtag einen Buchwert i. H. v. TEUR 32.663. Obgleich die ursprünglichen Zuführungsbeträge nach § 10 Abs. 1 GemEBilBewVO ermittelt und den damit finanzierten Straßenabschnitten zugeordnet werden konnten, mussten die Beträge der passivierten Sonderposten aus Zuwendungen für die Straßen nach § 10 Abs. 3 GemEBilBewVO sachgerecht geschätzt werden. Die sachgerechte Schätzung wurde notwendig, weil die Straßenbauten fast durchgängig anhand von Vergleichswerten aus der Herstellung von vergleichbaren Straßenaufbauten nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 GemEBilBewVO bewertet wurden und die ermittelten Wertansätze unterhalb der fortgeführten tatsächlichen Zuführungsbeträge lagen, so dass in der Bilanz eine nicht den Tatsachen entsprechende wesentlich überhöhte Zuwendungsfinanzierung der Straßenbauten abgebildet worden wäre.

Insofern wurden die Beträge der Sonderposten aus Zuwendungen für Straßenbauten nach § 10 Abs. 3 GemEBilBewVO entsprechend realistischer Zuwendungsquoten sachgerecht geschätzt. In der Landeshauptstadt Mainz haben die Zuwendungsanteile für förderungsfähige Straßenbauten in der Regel 60 % und in Einzelfällen 75 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. In Anwendung dieser Zuwendungsquoten wurden die Sonderposten straßenabschnittsbezogenen anhand der ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet.

Mit einem Buchwert i. H. v. insgesamt TEUR 141.919 wurden sog. Sammelsonderposten nach § 10 Abs. 4 GemEBilBewVO ausgewiesen. Diese Sammelsonderposten resultieren aus erhaltenen investiven Zuwendungen zur Finanzierung von Anlagevermögen, wobei die Einzelzuwendungen nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand einem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten. Die Sammelsonderposten wurden aus den gedruckten Jahresrechnungen für die Jahre 1989 bis 1997 und im kameralen IT-System KOFIN für die Jahre 1998 bis 2008 durch Auswertungen ermittelt und fortgeschrieben. Die Zuwendungen sind nach § 10 Abs. 1 GemEBilBewVO mit ihren ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen bewertet worden.

E. 2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	7.233.290,39
Summe	7.233.290,39

Die von der Landeshauptstadt Mainz vereinnahmten Beiträge und ähnlichen Entgelte für Straßenbauten wurden – analog zu den erhaltenen Investitionszuwendungen für Straßenbauten - nach § 10 Abs. 3 GemEBilBewVO sachgerecht geschätzt, da ansonsten auch dieser Sonderposten eine überhöhte Beitragsfinanzierung der Straßenbauten abgebildet hätte.

Insofern wurden die Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten anhand realistischer Beitragsquoten der Vergangenheit sachgerecht geschätzt. In der Landeshauptstadt Mainz haben die Erschließungs- und Ausbaubeiträge zwischen 60 % bis 90 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. In Anwendung dieser Beitragsquoten wurden die Sonderposten straßenabschnittsbezogenen anhand der fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet.

E. 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	901.384,81
Summe	901.384,81

Die Sonderposten umfassen erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die nach § 38 Abs. 5 GemHVO in der Höhe des noch nicht aktivierten Vermögens als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen passiviert wurden.

E.2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich nach § 40 Abs. 1 GemHVO bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

E.2.4 Sonderposten mit Rücklagenanteil

Sonderposten mit Rücklagenanteil bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

E.2.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

E.2.6 Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte

Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

E.2.7 Sonstige Sonderposten

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sonstige Sonderposten	2.836.949,61
Summe	2.836.949,61

Die Sonstigen Sonderposten resultieren ausschließlich aus von Dritten erhaltenen Finanzmitteln zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Die Sonderposten werden in Höhe der erhaltenen Zuführungsbeträge ausgewiesen, da zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht entschieden war, ob die erhaltenen Finanzmittel im Rahmen ihrer Zweckbindung investiv oder konsumtiv verwendet werden.

E.3 Rückstellungen

E.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	238.042.880,00
Summe	238.042.880,00

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umfassen die folgenden Bestandteile:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Pensionsrückstellungen für beschäftigte Beamte	89.837.027,00
Beihilferückstellung für beschäftigte Beamte	21.535.282,50
Pensionsrückstellungen für beamtete Versorgungsempfänger	99.616.238,00
Beihilferückstellungen für beamtete Versorgungsempfänger	24.665.657,50
Rückstellungen für Ehrenämter im Beamtenverhältnis für aktive Beamte	2.190.350,00
Rückstellungen für Ehrenämter im Beamtenverhältnis für Versorgungsempfänger	198.325,00
Summe	238.042.880,00

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nach § 11 Abs. 1 GemEBilBEwVO bewertet. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde mit der Software „HPR Pensionsrückstellungen“ auf der Grundlage der Unterlagen der Personalverwaltung durchgeführt.

Die versicherungsmathematischen Berechnungen zum Teilwert nach § 6a Abs. 3 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) haben dabei die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durchgängig berücksichtigt. Es wurden dabei nach § 6 a Abs. 3 Satz 3 EStG ein Rechnungszinsfuß von 6 % sowie die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, berücksichtigt.

Die Bewertung der Beihilferückstellungen für Versorgungs- und Rentenempfänger erfolgte nach § 11 Abs. 3 GemEBilBEwVO auf der Grundlage eines prozentualen Zuschlags von 25 % auf die Pensionsrückstellungen.

Gleiches gilt für die Bewertung der Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten, für welche die Landeshauptstadt Mainz in künftigen Versorgungszeiträumen Beihilfen leisten muss. Hierbei handelt es sich um eine ratierliche Ansammlung der Rückstellungen für die künftigen Beihilfeverpflichtungen.

Die Rückstellungen für Ehrensold wurden gemäß § 11 Abs. 4 GemEBilBewVO mit ihren Barwerten angesetzt.

E.3.2 Steuerrückstellungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Steuerrückstellungen	729.072,47
Summe	729.072,47

Die ausgewiesenen Steuerrückstellungen für ungewisse Steuerschulden der Landeshauptstadt Mainz beruhen auf Entwurfsfassungen der Betriebsprüfungsberichte. Die Betriebsprüfung für die Jahre 1999 - 2002 findet bei der Landeshauptstadt Mainz seit Ende des Jahres 2009 für die Betriebe gewerblicher Art in Bezug auf Ertragsteuern und Umsatzsteuer statt und wurde bislang noch nicht abgeschlossen.

Die Bewertung der Steuerrückstellungen erfolgte nach § 11 Abs. 7 GemEBilBewVO in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

E.3.3 Rückstellungen für latente Steuern

Zum Eröffnungsbilanzstichtag lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Rückstellung für latente Steuern in der Eröffnungsbilanz zu bilden sind.

E.3.4 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sonstige Rückstellungen	11.605.016,00
Summe	11.605.016,00

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	2.400.118,00
Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden	1.639.713,00
Sonstige Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	7.077.776,00
Sonstige Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen	487.409,00
Summe	11.605.016,00

Die aufgeführten Rückstellungen sind jeweils nach § 11 Abs. 7 GemEBilBewVO in Verbindung mit § 36 Abs. 2 GemHVO in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt worden.

Die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und die Rückstellung für geleistete Überstunden wurden jeweils auf der Grundlage einer Gruppenbewertung nach § 32 Abs. 10 GemHVO in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

E.4 Verbindlichkeiten

Eine Übersicht der Verbindlichkeiten nach Art. 8 § 11 KomDoppikLG i.V.m. § 52 GemHVO ist als Anlage 3 diesem Anhang beigefügt.

Die Verbindlichkeiten wurden nach § 12 Abs. 1 GemEBilBewVO mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

E.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	4.100.540,72
Summe	4.100.540,72

Einnahmen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen, wurden nach § 13 Abs. 1 GemEBilBewVO als (Passive) Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Bewertung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten richtete sich nach § 13 Abs. 1 und 2 GemEBilBewVO und erfolgte in Höhe der tatsächlich empfangenen Zahlungsbeträge.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden erhaltene zweckentsprechende Finanzmittel angesetzt, die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag ganz oder teilweise noch nicht zweckentsprechend verausgabt worden sind. Des Weiteren werden im Voraus erhaltene Pachtzahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten passiviert.

F. Sonstige Angaben

F.1 Ausgleich von Kostenunterdeckungen

Es bestehen keine angabepflichtigen Kostenunterdeckungen nach § 40 Abs. 2 GemHVO.

F.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Zum Eröffnungsbilanzstichtag besteht eine mittelbare Trägerschaft über den Zweckverband der Sparkassen. Die Stadt Mainz hält einen abgeleiteten Mitgliedschaftsanteil 60 % an diesem Zweckverband; weiteres Zweckverbandsmitglied ist der Landkreis Mainz-Bingen.

F.3 Währungsumrechnungen

Für die Erstellung der vorliegenden Eröffnungsbilanz war eine Umrechnung von Fremdwährungen in EURO nicht erforderlich.

F.4 Einschränkungen von Grundbesitzrechten

Folgende gesetzliche und vertragliche Einschränkungen bestehen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten:

Eingeräumte Rechte		
an Grundstücken	Anzahl (Stück)	
Erbbaurechte	317	
Nutzungsrechte / Mitbenutzungsrechte	3120	
Geh-, Fahr- und Wegerechte	76	
Aussichtsrechte	19	
Über- u. Unterbauungsrechte	72	
Leitungsrechte	übrige	
Fischereiberechtigungen	5	
Vorkaufsrechte	381	
Grundschild	46	
Insgesamt	3.869	

an Gebäuden und sonstigen Bauten	Anzahl (Stück)	
Wohnrechte		
Nießbrauchrechte	1	
Vorkaufsrechte		
Aussichtsrechte		
Sonstige Nutzungsrechte / Mitbenutzungsrechte	4	
Insgesamt	5	

F.5 Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Es bestehen keine drohenden finanziellen Belastungen, für die in der Eröffnungsbilanz keine Rückstellung gebildet wurde.

F.6 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Landeshauptstadt Mainz hat nur in sehr geringem Umfang Leasingverträge abgeschlossen und dementsprechenden Verpflichtungen nachzukommen.

F.7 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Es bestehen seitens der Landeshauptstadt Mainz derzeit keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

F.8 Sonstige Haftungsverhältnisse

Zum Eröffnungsbilanzstichtag bestanden seitens der Landeshauptstadt Mainz sonstige Haftungsverhältnisse i. H. v. TEUR 374.398 (Ursprungsbeträge i. H. v. TEUR 588.462) aus eingegangenen Bürgschaftsversprechen.

F.9 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Es bestehen keine in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch keine Verbindlichkeiten begründen.

F.10 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Sonstigen Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen zum Eröffnungsbilanzstichtag ergeben könnten, wurden nicht identifiziert.

F.11 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben

Für die folgenden Maßnahmen, die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag fertig gestellt wurde, wurden noch keine Entgelte oder Abgaben erhoben:

Bezeichnung der Maßnahme	Fertigstellung der Maßnahme	Voraussichtliche Höhe der noch zu erhebenden Entgelte und Abgaben bis 31.12.2008 in EUR	Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben
Lennebergstraße	2010	35.998,20	Offen
Geh- und Fahrradwegausbau (Albinstraße/ Greiffenklaustraße)	2008	91.467,80	Offen
Illstraße 5	2008	51.798,13	Offen

F.12 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die tariflich Beschäftigten der Stadt Mainz sind bei der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt versichert.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß § 20 der Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen, die wie folgt ausgestaltet sind:

- a) Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen.
- b) Übernahme für die Versorgungsberechtigten der Mitglieder die Auszahlung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz. Sie übernimmt insoweit die Aufgaben der Familienkasse für die Mitglieder. Dies gilt nicht, soweit Mitglieder diese Aufgaben einer Landesfamilienkasse übertragen haben.
- c) Die Versorgungskasse übernimmt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs zu tragen sind.

Für die nachstehenden Organisationen

- Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH,
- Verkehrsverein Mainz e.V.,
- Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Mainz e.V.,

- Volkshochschule Mainz e.V.,
- Berufsförderwerk Mainz, Elisabeth-Dicke-Schule GmbH,
- Arbeiter-Samariter-Bund,
- Werkstätte für behinderte Menschen Mainz gGmbH,
- Lebenshilfe,

mit insgesamt 763 Versicherten übernimmt die Landeshauptstadt Mainz die Subsidiärhaftung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

Versorgungskasse Darmstadt:

Der Umlagesatz betrug im Haushaltsjahr 2008 7,5 % (5,7 % Umlage + 1,8 % Sanierungsgeld) der Brutto- Lohn- und Gehaltssumme. Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter beliefen sich im Haushaltsjahr 2008 auf EUR 59.056.895,23. Die Landeshauptstadt Mainz zahlte im Haushaltsjahr 2008 an die Versorgungskasse Darmstadt Umlagen i. H. v. EUR 3.365.625,05 und Sanierungsgeld i. H. v. EUR 1.062.781,25, insgesamt i. H. v. EUR 4.428.406,30.

F.13 Derivative Finanzinstrumente

Ausschließlich für die Zwecke der Zinssicherung und -optimierung von Liquiditäts- und Investitionsdarlehen bestehen die folgenden Zinsswaps zum Eröffnungsbilanzstichtag:

Anzahl: 8
 Aufteilung: 5 zur Zinssicherung /-optimierung von Liquiditätskrediten
 3 zur Zinssicherung /-optimierung von Investitionskrediten

F.14 Beteiligungen

Die Landeshauptstadt Mainz ist an den folgenden Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform mit mindestens 5 % direkt beteiligt, so dass eine entsprechende Anhangsangabe nach Art. 8 § 8 Abs. 2 Nr. 17 KomDoppikLG erfolgt:

Name / Rechtsform	Anteil am Kapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	Eigenkapital in EUR	Jahresabschluss
MAG GmbH	32,08%	EUR -1.298	6.958.591,27	2008
Rheingoldhalle Verwaltungs GmbH	20,00%	EUR 656,93	31.307,76	2008
Rheingoldhalle KG	20,00%	0	5.346.910,82	2008
WfB GmbH	32,8%	TEUR 148	6.996.339,36	2008
Berufsförderungswerk Elisabeth-Dicke-Schule	33,33%	TEUR 690€	11.000.167,82	2008
EGM mbH	5,00%	TEUR 14.906	20.027.560,21	2008
SWM AG	93,9%	EUR 3.245	139.520.000	2008
Parken in Mainz GmbH	50%	TEUR - 1.557	7.888.450,84	2008
Wohnbau Mainz GmbH	81,4602%	TEUR -274.469	-185.655.313,43	2008
GVG GmbH	100%	TEUR -4.245	35.688.164,05	2007
MAW GmbH	100%	EUR -1.397	-778.931,62	2008
SPAZ GmbH	50%	TEUR -132	748.547,54	2008
Frankfurter Hof Verwaltungsgesellschaft mbH	100%	TEUR -189 €	1.794.781,05	2008
CCM GmbH	100%	TEUR -807	1.227.859,96	2008
Staatstheater Mainz GmbH	50%	TEUR 241	1.696.219,28	2008

F.15 Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften haftet die Landeshauptstadt Mainz uneingeschränkt für die folgenden Organisationen:

Name / Rechtsform /Sitz
Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb
Kommunale Datenzentrale der Stadt Mainz, Eigenbetrieb
Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Eigenbetrieb
Grundstücksentwicklung Mainz, AöR
Wirtschaftsbetrieb Mainz, AöR

F.16 Personalbestand

Die durchschnittliche Anzahl der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten der Landeshauptstadt Mainz im Haushaltsjahr 2008 zeigt die folgende Übersicht:

Bezeichnung	Anzahl
Beamtinnen/Beamte	694
Tariflich Beschäftigte	2.268
Summe	2.962

G. Mitglieder des Stadtrats

Der Rat der Landeshauptstadt Mainz bestand zum 1. Januar 2009 aus den folgenden Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge:

B

- Bannier, Gabriele
- Beck, Günter
- Boddin, Hans-Jürgen
- Brede-Hoffmann, MdL, Ulla

C

- Christ, Rainer

D

- Diehl, Christine

E

- Dr. Eckhardt, Gerd
- Eder, Katrin
- Egner, Herbert
- Ehrlich, Christel

F

- Faber, Matthias
- Frank-Mantowski, Gabi
- Friedrich, Karl-Heinz

G

- Gerster, Thomas
- Groden-Kranich, Ursula
- Gröninger, Markus

H

- Hafner, Klaus
- Heinisch, Gunther
- Helm-Becker, Ansgar
- Hirsch, Hannelore

J

- Jung, Wilfried

K

- Karrenberg, Elke
- Kilali, Elisabeth
- Kinzelbach, Martin
- Köbler, Daniel
- Dr. Konrad, Walter
- Koppius, Walter
- Dr. Korn, Armin
- Kunkel, Marianne
- Dr. Kützing, Lars

L

- Dr. Litzenburger, Andrea
- Dr. Lossen-Geißler, Eleonore

M

- Dr. Moerchel, Christian
- Dr. Moseler, Claudius
- Müller, Marco

N

- Nauth, Klaus
- Noll, Bernd

P

- Prof. Dr. Pietsch, Michael

R

- Rast, Sabine
- Rösch, Matthias
- Rößler, Daniela
- Rößner, Tabea

S

- Schäfer, Herbert
- Schmelz, Ady-Martin
- Schönig, Hannsgeorg
- Schreiner, MdL, Gerd
- Siebner, Claudia
- Sitte, Christopher
- Solbach, Norbert
- Stenner, Susanne
- Stenner, Ursula
- Stritter, Stephan
- Strutz, Harald
- Sucher, Oliver

T

- Trautmann, Klaus
- Dr. Tress, Peter

V

- Vicente, Miguel

W

- Weber, Peter Johannes
- Willius-Senzer, Cornelia

Z

- Dr. Zimmer, Günter

H. Unterlassen von Angaben und Erläuterungen

Die Eröffnungsbilanz- und Anhangserstellung wurde nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Hierbei wurden keine rechtlich vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen bewusst unterlassen.

I. Unterschrift des Oberbürgermeisters

Mainz, den 01. Dezember 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Senzer', written in a cursive style.

**Anlagen zum
Anhang der Eröffnungsbilanz
der Landeshauptstadt Mainz
zum 1. Januar 2009**

Anlagenübersicht

Posten	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO)	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen, Wertberichtigungen						Restbuchwerte		Kennzahlen		Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, Sonstiges
		Stand zum 31.12.2007	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2008	aufgelaufene Abschreibungen zum 01.01.2007	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Kummulierte Abschreibungen*	Restbuchwerte zum 01.01.2009*	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände					49.486.002,31						19.894.624,96	29.591.377,35			
						in €										
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					202.793,47						112.963,61	89.829,86			
1.1.2	Geleistete Zuwendungen					30.848.989,14						13.851.902,64	16.997.086,50			
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse					18.434.219,70						5.929.758,71	12.504.460,99			
1.1.4	Geschäfts- und Firmenwert					-						-	-			
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände					-						-	-			
1.2	Sachanlagen					2.248.935.840,19						237.577.122,41	2.011.426.257,77			
1.2.1	Wald, Forsten					30.359.762,47						-	30.359.762,47			
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					339.364.843,30						-	339.364.843,30			
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					334.147.259,27						90.236.851,47	243.977.947,80			
1.2.4	Infrastrukturvermögen					1.431.043.068,14						101.482.526,68	1.329.560.541,45			
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden					1.475.100,98						594.359,22	880.741,76			
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler					4.745.636,97						-	4.745.636,97			
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge					39.902.397,17						26.278.962,57	13.623.434,60			
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung					26.407.243,91						18.984.422,47	7.422.821,44			
1.2.9	Pflanzen und Tiere					10.641.847,00						-	10.641.847,00			
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau					30.848.680,98						-	30.848.680,98			
1.3	Finanzanlagen					237.034.240,96						-	237.034.240,96			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen					114.813.306,00						-	114.813.306,00			
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen					1.644.001,00						-	1.644.001,00			
1.3.3	Beteiligungen					3.376.402,00						-	3.376.402,00			
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					-						-	-			
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen					110.591.591,40						-	110.591.591,40			
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen					-						-	-			
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens					2.852.331,00						-	2.852.331,00			
1.3.8	Sonstige Ausleihungen					3.756.609,56						-	3.756.609,56			

* Spaltenbeschriftung für die Zwecke der erstmaligen Eröffnungsbilanz nach Art. 8 § 9 Abs. 1 KomDoppikLG

Forderungsübersicht									
Ifd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO)	Forderungen zum 31.12.2008 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2008 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2008	Stand der Wertberichtigungen zum 31.12.2008	Stand zum 01.01.2009* (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2007 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
in €									
1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				84.021.411,99		16.071.677,58	67.949.734,41	
1.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen				33.413.322,52		1.002.399,68	32.410.922,84	
1.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				4.166.643,31		124.999,30	4.041.644,01	
1.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen				11.900.619,58		-	11.900.619,58	
1.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				2.715.609,03		-	2.715.609,03	
1.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen				7.810.954,69		-	7.810.954,69	
1.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich				5.940.698,89		178.220,97	5.762.477,92	
1.7	Sonstige Vermögensgegenstände				18.073.563,97		14.766.057,64	3.307.506,33	

* Spaltenbeschriftung für die Zwecke der erstmaligen Eröffnungsbilanz nach Art. 8 § 9 Abs. 1 KomDoppikLG

Verbindlichkeitenübersicht

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2008 mit einer			Stand zum 31.12.2008 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2008	Stand zum 01.01.2009* (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2007 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
in €										
1	Anleihen				-		-			
2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen				774.727.352,81		774.727.352,81			
	davon:									
3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen				190.722.518,38		190.722.518,38			
4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung				584.004.834,43		584.004.834,43			
5	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				378.496,24		378.496,24			
6	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen				-		-			
7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				6.218.971,69		6.218.971,69			
8	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen				3.483.656,11		3.483.656,11			
9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				11.850.629,52		11.850.629,52			
10	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				11.847,44		11.847,44			
11	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen				37.673.508,61		37.673.508,61			
12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich				839.845,68		839.845,68			
13	Sonstige Verbindlichkeiten				9.599.331,56		9.599.331,56			
14	Summe der Verbindlichkeiten				844.783.639,66		844.783.639,66			

* Spaltenbeschriftung für die Zwecke der erstmaligen Eröffnungsbilanz nach Art. 8 § 9 Abs. 1 KomDoppikLG

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsfolgejahre
		in €				
	1. Aufwandsermächtigungen	-	-	-	-	-
	2. Auszahlungsermächtigungen	-	-	-	-	-
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	-	-	-	-	-
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	-	-	-	-	-
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	-	-	-	-	-
	3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten	-	-	-	-	-
	4. Aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen	-	-	-	-	-



Landeshauptstadt
Mainz

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
Abteilung Competence Center Doppik / Hauptbuchhaltung

Rathaus
Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz

finanzverwaltung@stadt.mainz.de
www.mainz.de